

24. Juni 2002

Gemeinderat
8733 Eschenbach

VII 54 Eschenbach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Kiesabbauplan Sonnenfeld-Süd, Ermenswil

Der Erlass regelt den Kiesabbau im Gebiet Sonnenfeld-Süd, Ermenswil. Er gilt gleichzeitig als Abbaubewilligung im Sinn von Art. 28quinquies BauG. Sie haben am 14. Juni 2002 die Baubewilligung erteilt und uns mitgeteilt, dass diese rechtskräftig sei (Verzicht auf Rekurs).

Die Prüfung des Erlasses ergibt, dass er recht- und zweckmässig ist und mit folgenden Auflagen, welche wir Ihnen mit Schreiben vom 3. Mai 2002 mitgeteilt haben, genehmigt werden kann:

1. Wassereinleitungen bedürfen nach Art. 50 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.11) einer entsprechenden Bewilligung. Die erforderlichen Bewilligungsgesuche in Form von Detailprojekten sind dem Tiefbauamt zu gegebener Zeit einzureichen.
2. Nach Abschluss des Kiesabbaus und der Auffüllungsarbeiten ist zu prüfen, ob die Erschliessungsstrasse mit der Einmündung in die Staatsstrasse wieder zurückgebaut werden kann.
3. Werden während der Abbauarbeiten archäologische Funde (Gräber, Mauern etc.) gemacht, so ist gemäss Art. 724 ZGB (SR 210) und den Vorschriften der Verordnung zum Schutz von Naturkörpern und Altertümern (sGS 271.51) Meldung zu erstatten und die Kantonsarchäologie vor dem Abhumusieren über den Verlauf der Arbeiten zu informieren.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

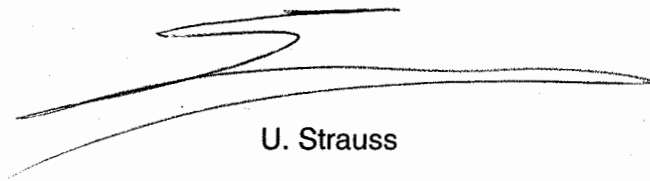
1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen und mit den Auflagen genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt **Fr. 6'140.--** (Fr. 4'800.-- für die Verfügung des Amtes für Umweltschutz vom 16. April 2002; Fr. 1'000.-- für den Abbauplan; Fr. 340.-- für die Verfügung des Tiefbauamtes vom 21. Juni 2002).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Amt für Umweltschutz
- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt